



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 14/Jahrgang 2013	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.05.2013
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nallathamby Thanabalasingam, Vistreet 8, NL-4104 AM Culemborg, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005147087/30 am 18.03.2013 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 18.03.2013 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma OMS Research GmbH, Düsseldorf Str. 189, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-KE1313 am

26.03.2013 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K a b a s h a j

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides

Der an Sandra Mureddu, zuletzt wohnhaft gewesen in 45478 Mülheim an der Ruhr, Haydnweg 16, zuzustellende Rücknahme- und Rückforderungsbescheid vom 24.04.2013 (Aktenzeichen: 50-711/86439/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme- und Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes

Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

O s t e r m a n n

Bekanntmachung
über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen,
Brücken und Grünanlagen

Die Bezirksvertretung 3 hat in ihrer Sitzung am 08.04.2013 beschlossen, den in der Anlage gekennzeichneten Privatweg abgehend von der Kölner Str. in Höhe der Markenstr. in

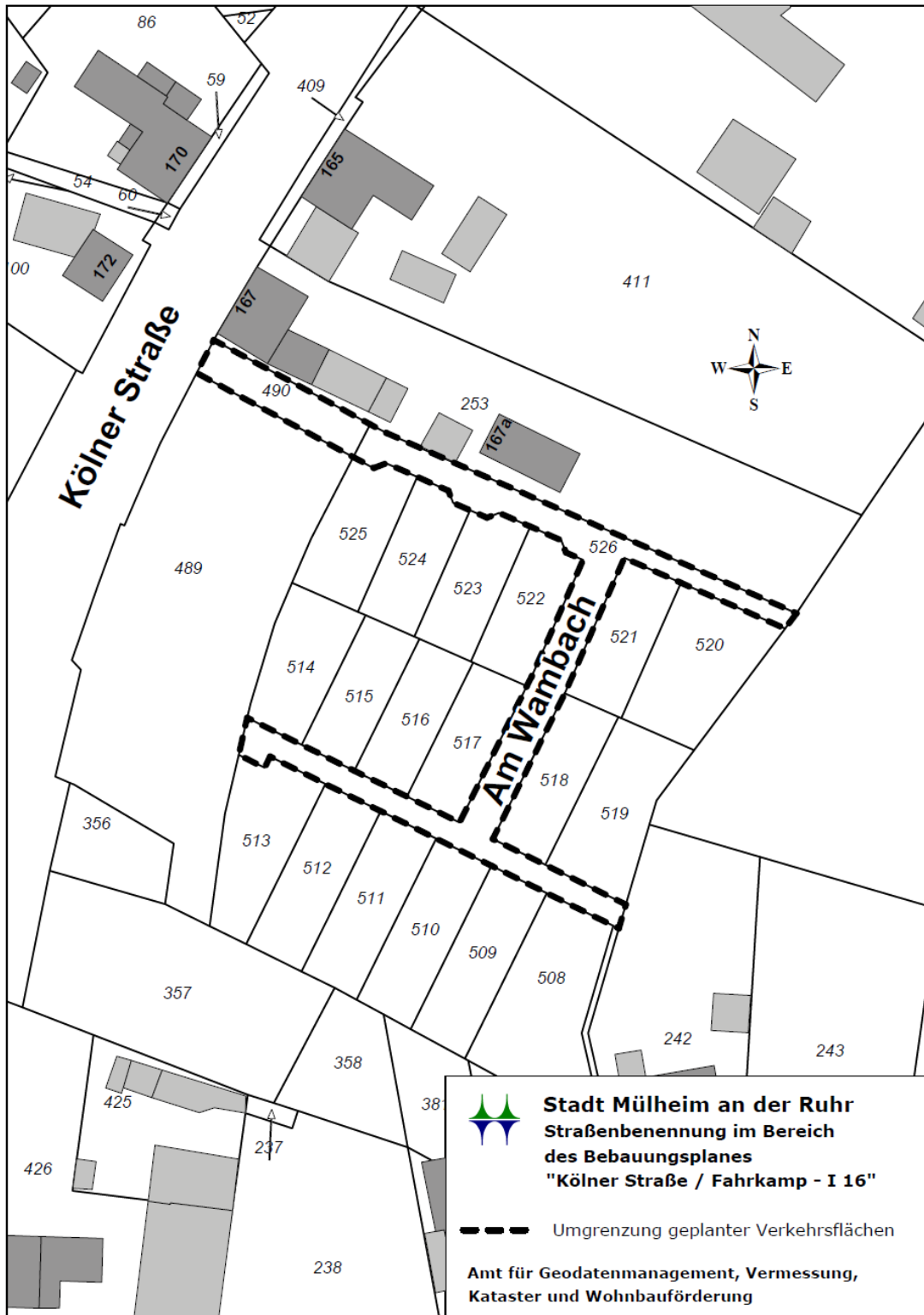
„ Am Wambach “

zu benennen.

Mülheim an der Ruhr, den 30.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

B u s c h



Stand: April 2013

Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Bekanntmachung

der Entscheidung Bestimmungsverfahren **Grundschule Mülheim-Styrum**

gemäß § 8 Absatz 5 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO) vom 08.03.1968, zuletzt geändert durch VO vom 07.11.2008, über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zur Feststellung der Schulart der von Amts wegen zu errichtenden Grundschule in Mülheim-Styrum.

1. Gem. § 27 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW -SchulG) bestimmen bei der Errichtung einer Grundschule die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart. Hierbei und bei der Anmeldung für die Schule muss die Mindestgröße erreicht werden. Die Mindestgröße einer zu errichtenden Schule ergibt sich aus § 82 Abs. 1 und 2 SchulG. Demnach sind für die Bestimmung einer Schulart 224 Stimmen notwendig. Wird diese Zahl für keine Schulart erreicht, ist gem. § 13 Abs. 1 BestVerfVO eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

2. Die Abstimmung erfolgte nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und öffentlicher Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses an drei Tagen im Rathaus Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, 45476 Mülheim an der Ruhr, vom 06.05. bis 08.05.2013.

Das Ergebnis der Abstimmung wird wie folgt festgestellt:

2.1. Zahl der abgegebenen Stimmen: 132

2.2. Hiervon entfallen auf die Errichtung einer

a) Gemeinschaftsgrundschule 77 Stimmen

b) Katholischen Bekenntnisgrundschule 39 Stimmen

c) Evangelischen Bekenntnisgrundschule 13 Stimmen

d) Weltanschauungsschule 3 Stimmen

2.3. Zahl der ungültigen Stimmen: 0

3. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses ist gemäß den oben genannten Vorschriften eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten, da für keine bestimmte Schulart 224

Stimmen abgegeben worden sind.

Zur erforderlichen politischen Beschlussfassung wird die Verwaltung für die Sitzung des Bildungsausschusses am 17.06.2013 und des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr am 11.07.2013 eine entsprechende Beschlussvorlage fertigen und vorschlagen, die Neugründung einer Gemeinschaftsgrundschule am Standort Zastrowstraße 19 – 21, 45476 Mülheim an der Ruhr, durch die Zusammenlegung der EGS Zastrowstraße und KGS Styrum zu beschließen.

Mülheim an der Ruhr, den 08.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Kinder, Jugend und Schule

I.A.

A l e x

Bekanntmachung
über lose Gedenkzeichen

Die Verantwortlichen für die Grabstätten

(siehe Anlage)

werden hiermit gem. § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung vom 21.06.2011 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 16/2011 für die Stadt Mülheim an der Ruhr aufgefördert, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.06.2013 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die Grabstätten Verantwortlichen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Der Verantwortliche ist für den Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch das umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sie ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis

Ein Vorverfahren (Widerspruch) ist nach dem Bürokratieabbaugesetz II vom 19.09.2007 nicht mehr vorgesehen. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Klageerhebung ist mit Kosten verbunden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.05.2013

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement und
Friedhofswesen

I.A.
W a a g e

Lose Gedenkzeichen 2013

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
-----------------	-------------	-------------	------------------------

Dümpten 1	09(R)	0226
"	03	0071,0072
"	03	0210,0211
"	04	0258,0259
"	15	0005-0008

Lose Gedenkzeichen 2013

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Dümpten2		02	0075,0076
"		05	0121
"		12(R)	0194
"		13(R)	0156

Lose Gedenkzeichen 2013

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Broich		E	0026,0027
"		H	0367-0369
"		K	0097,0099
"		L	0188,0189
"		S	0102,0103
"		A.T.	0015-0017,0088-0090
"		01	0202,0203

Lose Gedenkzeichen 2013

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Styrum		B	0167-0169
"		B	0312,0313
"		C	0154,0155
"		D	0093,0094
"		E	0024,0025
"		E	0141
"		G	0019,0020
"		G	0052
"		J	0020
"		K	0071,0072

"		03	0023,0024
"		03	0157,0157a
"		03	0411,0412
"		04	0071,0072
"		18	0053,0054
"		18	0121,0122
"		20	0016,0017
"	II	10	0127,0128
"		25(R)	0544
"		27(R)	0135

Lose Gedenkzeichen 2013

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Speldorf		C	0808
"		C	0819-0825
"		C	0976,0979
"		G	0311,0312
"		L	0079,0080
"		M	0106
"		Z	0036,0037
"		01	0026-0028
"		01	0163,0164
"		10	0322,0323
"		20	0512,0513
"		21	0227,0228
"		28	0051,0052
"		07(R)	0016

Lose Gedenkzeichen 2013

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Heissen		01	0194,0195
"		02	0434,0435

"	03	0163,0164
"	08	0007,0008
"	10	0060,0061
"	10	0072,0073
"	21	0178,0179
"	21	0216
"	22	0094
"	22	0102,0103
"	23	0058,0059
"	23	0231
"	23	0232
"	23	0255
"	A	0237,0238
"	A	0358,0359
"	A	0373-0379
"	A	1176,1178
"	A	1179,1181
"	B	0720-0726
"	B	1189
"	B	1277,1278
"	E	0134,0135

Lose Gedenkzeichen 2013

Friedhof	Teil	Feld	Grabstellen-Nr.
Hauptfriedhof	I	01	0149
"	I	05	0009-0012
"	I	09	0462,0463
"	I	11	0205,0206
"	II	08	0327,0328
"	II	08	0724,0725
"	II	09	0482,0483
"	II	09	0792,0793
"	II	13	0098
"	II	D	0041-0044
"	II	D	0169-0172

"	II	D	0335,0340
"	III	02	0147
"	III	02	0232,0233
"	III	10	0765
"	IV	01	0019,0020
"	IV	01	0323,0324
"	III	07(U.R.)	0203
"	IV	12(R)	0126

**Ablauf von Ruhrfristen
auf dem Reihengrabfeld 25 des Friedhofes Styrum**

Die letzte Ruhezeit des Reihengrabfeldes von **von Grabst. Nr. 0336 bis Grabstein. Nr. 0585** auf dem Friedhof Styrum läuft am 22.11.2013 ab. Am **21.05.2013** wird ein Hinweisschild auf dem Gräberfeld aufgestellt. Die Grabstätten sind bis zum **22.11.2013** abzuräumen.

Nach dem Abräumen noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von der Oberbürgermeisterin, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofwesen, nach § 15 Abs. 5 der Satzung vom 21.06.2011 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr.16/2011, anderweitig verwendet werden.

Mülheim an der Ruhr, 19.04.2013

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Grünflächenmanagement und
Friedhofwesen

I.A.

W a a g e

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nallathamby Thanabalasingam, Culemborg, NL)	174
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. OMS Research GmbH)	174
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme- und Rückforderungsbescheides (Sandra Murreu)	174
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Grünanlagen („Am Wambach“)	175
Bekanntmachung der Entscheidung Bestimmungsverfahren Grundschule Mülheim-Styrum	177
Bekanntmachung über lose Gedenkzeichen	178
Ablauf von Ruhefristen auf Reihengräbern	183